

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat am 01.10.2025 die „Einbeziehungssatzung Rampsberger Straße“ in der Fassung vom 01.10.2025 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die „Einbeziehungssatzung Rampsberger Straße“ in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung umfasst den Bereich der Grundstücke der Flurnummern 983, 984 und 983, Gemarkung Rattenberg.

Jedermann kann die „Einbeziehungssatzung Rampsberger Straße“ mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Einbeziehungssatzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg, Zi. Nr. 002 zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Satzung ist auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rattenberg unter <https://www.rattenberg.de/rathaus/bekanntmachungen-satzungen/bauleitplanung-laufende-verfahren> eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rattenberg, 11.11.2025
Gemeinde Rattenberg

gez.
Dieter Schröfl
1. Bürgermeister